

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stuf 1.

Ausgegeben den 2. Januar

1908.

Inhalt von Nr. 1: Wahl von Mitgl. des Provinzialrats S. 1. — Polizeiverordnung betr. Verkehr mit Geheimmitteln S. 1. — Verlosung S. 4. Schließung d. Zwangsinnung für das Tischlergewerbe zc. in Kirchhain N.-O. S. 4. — Eisenbahnkarte S. 4. — Postalisches S. 5. — Personalien S. 5. — Statutennachtrag der Sparkasse zu Landsberg a. W. S. 5.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten zu Potsdam.

1. Die Herren Oberbürgermeister **Wilbe** in Schöneberg und **Schustebros** in Charlottenburg, sowie der Königl. Kammerherr und Landrat a. D. **Dr. von Saldern** aus Klein-Mantel sind zu Mitgliedern des Provinzialrats und die Herren Oberbürgermeister **Lehmann** in Forst (Lausitz), Rittergutsbesitzer **Wede** auf Diepensee und Amtsversteher **Mussel** in Tempelhof sind zu stellvertretenden Mitgliedern auf die Dauer der vom 1. April 1908 bis dahin 1914 laufenden Wahlperiode wiedergewählt worden.

Potsdam, den 23. Dezember 1907.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. von Winterfeld.

2. Polizeiverordnung. betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (R. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (R. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, finden die nachstehenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Anlagen bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma

des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabsolut wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Behätigungen oder Heilerfolgen, gutachtliche Auszeichnungen oder Dankdagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise zu verabsoluten.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabsolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabsolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht nach den allgemeynen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Zu gleicher Zeit wird die Polizeiverordnung vom 19. März 1904 betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Amtsblatt Potsdam 1904 S. 65 und Amtsblatt Frankfurt a. D. 1904 S. 47) außer Kraft gesetzt.

Potsdam, den 10. Dezember 1907.

Der Oberpräsident gen von Trott zu Solz.
O. P. 18504/P. R. 103.

Anlage A.

Die Zusätze sind durch Fettdruck, die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Anleisfluid.
2. Amarol (auch als Ingestal).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Luges.
5. Antiarthrit und Antiarthritpräparate (auch als Sells Antiarthrit).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta Association).
- * 7. Antidia-entum Bauers.
8. Antispiloptique Uten.
9. Antigichtwein Duflois (auch als Antigichtwein Daniel Niers oder Vin Duflob).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wasser suchteligier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipostin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz)
14. Antirheumaticum Salds (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Süds).
15. Antiruffin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs)
17. Asthm-pulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Anbmaxiqaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouffair).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Aueschlagalbe Schüpes (auch als Universalheil- oder Universalheil- und Ausschlagalbe Schüpes).

21. Balsam Bifingers.
22. Balsam Sumperts (auch als Nadelbalsam Sumperts oder Sumpert-Stepp-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schüpes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Sumperts (auch als Universal Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenbera (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djeat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibungsmittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc for horses
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epileptischeilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epileptiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epileptiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a. M. (auch als antiepilettische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Hß')
42. Ferrolin Lochers
43. Ferrromanganin.
44. Fulqural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gehirnstee, Harzer, Bauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Süds.
48. Glandulen.
49. Gloria tonie Smiths.
50. Glicolalvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners)
51. Haematon Hatzemas.
52. Heilalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilalbe Sprangers oder Sprangersche)
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltränkeeffenz, insbesondere Königstrank Jakobis).

54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich *Polygonum aviculare* Homeriana).
55. Hustentropfen Bauers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko)
58. Johannistee Brodhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brodhaus).
59. Kalofin Lochers.
- *60. Kava Zahrs (auch als Kavalapseln Zahrs, Santalol Zahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Zahrs mit Santalol.)
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich oder Brusttee Weidemanns).
62. Kogopillen Richters (auch als Magenpillen Richters)
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafliuid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burtharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ulrichs (auch als Hubert Ulrichscher Kräuterwein).
67. Kronessena, Altonaer (auch als Kronenessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronenessenz).
68. Kropf Kur Haigs (auch als Goltro-cure oder Kropfmedizin Haigs).
- *69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit).
70. Lebensessenz Fernesis (auch als Fernesische Lebensessenz).
71. Lycopillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführnospillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
- *78. Nektar Engels (auch als Hubert Ulrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkraft-Lixier Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffisches Kräuternährpulver)
84. Pain Expeller.
85. Pectoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidyentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pillules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
- *90. Polypes (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler, Barnasche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosabvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
- *96. Santal Gröhners.
97. Sarsaparillian Myers (auch als Myers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparill-Extrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richters).
99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Wittenberg.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Bagliano (auch als Sirup Bagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigung- und Bluterfrischungssirup Bagliano des Prof. Girolamo Bagliano oder Sirup Bagliano von Prof. Ernesto Bagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gorbons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Waidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero“).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richters).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
- *108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtpulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtmittel Theodor Heinkes.
114. Trunksuchtmittel Konekhs (auch als Nephalginpulver oder Trunksuchtmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtmittel Wessels.

118. Tuberkelkorn (auch als Eiweiß-Kräuterlagnat-Emulsion Sticks).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianitwein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dick's (auch als Zittauer Pflaster).
123. Zambakapseln Zahrs.

Anlage B.

Die Zusätze sind durch Fettdruck, die von Anlage A nach Anlage B verfertigten Mittel durch gesperrten Fettdruck die neuen Handelsbezeichnungen für bereits in der Liste enthaltene Mittel durch Sternchen * kenntlich gemacht.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Zuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Zuckers).
3. Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmia Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konekhs (auch als Konekhs Helmintheneextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granakapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battie u. Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E'Coza oder Trunksuchtmittel des Coza-Instituts oder Institut d'E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwicks (auch als Noortwicks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitshersteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Sichts- und Rheumatismusküör, amerikanischer Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and' rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kalkodin Henschfels (auch als Mittel Henschfels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
- *22. Noordhyl (auch als Noordhiltropfen Noortwicks).
- *23. Deulin Carl Reichels (auch als Augensalbe Deulin).

24. Pillen Morfous.
25. Pillen Hedlingers (auch als Hedlingersche Pillen).
26. Pink Pillen Williams' auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
27. Reinigungskuren Konekhs (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neusalzschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Sichtsmitel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel ufm.).
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndikats).

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.

3. Der Herr Minister hat am 11. d. Mts. dem Komitee für den Zugueferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 2. u. 3. Juni 1908 stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wigen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 16000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 Mk. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 3. Juni 1908 in Marienburg stattfinden.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.
Frankfurt a. O., den 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

4. Nachdem auf Grund eines gültigen Beschlusses der Innungsverammlung die Zurücknahme der diesseitigen Anordnung vom 23. November 1899 (abgedruckt Regierungsamtsblatt S. 370) beantragt worden ist, schließe ich hiermit die Innung für das Tischler-, Stellmacher-, Rötcher- und Drechslergewerbe (Zwangsinnung) in Kirchhain N. L.

Diese Anordnung erlangt mit dem Tage ihrer Rechtskraft Gültigkeit.

Frankfurt a. O., den 21. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung des Reichs-Postamts.

5. Von der im Kurabureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter II und XVII erschienen

Es umfaßt:

das Blatt II Schleswig-Holstein, den südlichen Teil von Dänemark, den nordöstlichen Teil von Hannover und den nordwestlichen Teil von Mecklenburg, ferner die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck,

das Blatt XVII den südlichen Teil von Württemberg und Bayern, sowie den nördlichen Teil von Tirol.

Außer diesen sind bisher die Kartenblätter I, III, IV, V, VIII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVII und XIX erschienen.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Exemplar und 2 Mk. 25 Pfg. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstr. 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, den 13. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage: Gieseke.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. O.

6. Am 20. Dezember ist in der zum Landbestellbezirk des Kaiserlichen Postamts in Bad Schönfließ (Neum) gehörigen Förcherei Steinwehr eine Telegraphenhilfsstelle mit öffentlicher Sprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Personal-Nachrichten.

7. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchstdigst geruht, dem Kreisarzte Medizinal-Rat Dr. **Siehe** in Züllichau den Charakter als Geheimer Medizinalrat zu verleihen.

8. Seine Majestät der König haben Allerhöchstdigst geruht, den Oekonomierat **Brase** in Frankfurt a. O. zum Regierungs- und Landesökonomierat zu ernennen.

9. Dem Regierungs- und Baurat **Hensch** hier ist von Seiner Majestät dem Kaiser und König der Charakter als Geheimer Baurat verliehen worden.

10. Den Kreisierärzten **Lehmann** in Calau und **Vicsenberg** in Zielentzig ist der Charakter als Veterinärat Allerhöchstdigst verliehen worden.

11. Versetzt in die erledigte Wasserbauinspektorstelle in Grossen der Wasserbauinspektor **Hartog** in Danzig.

12. Erledigt ist die Pfarrstelle königlichen Patronats zu Merzwiese, Diözese Krossen II, durch Ableben des Inhabers Pfarrers **Kanitz** am 12. Dezember 1907. Die Ernennungzeit läuft bis Ende Juli 1908. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment. Unsere Bekanntmachung vom 16. November 1907 (Amtl. Mitt. S. 152) wird hierdurch aufgehoben.

Vermischtes.

13. VIII. Nachtrag

zum Statut der Sparkasse zu Landsberg a. W.
vom 27. Oktober 1870/15. März 1871.

Artikel 1.

1. Die Ueberschrift lautet in Zukunft: Statut der städtischen Sparkasse zu Landsberg a. W.

2. In den §§ 4 Abs. 1, 19 ist statt „Sparkasse zu Landsberg a. W.“ zu sagen „Städtische Sparkasse zu Landsberg a. W.“

Artikel 2.

Die §§ 7, 10 und 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Rechtliche Natur der Sparkassenbücher.

§ 7. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuchs gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuführen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht worden ist.

Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 3 Monaten nach seiner Erhebung gemäß den § 916 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen. Sparbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B.G.B. nachweist.

§ 10. Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit 3% verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst. Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen oder bis zu 3% zu ermäßigen. Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Jede Veränderung des Zinsfußes ist zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen durch den öffentlichen Anzeiger des Regierungsamtsblattes und die hiesige Neumärkische Zeitung bekannt zu machen und tritt frühestens einen Monat nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

Die Zinsen werden von dem auf den Tag der Einzahlung folgenden Werktag ab berechnet. Bei Rückzahlungen endigt die Verzinsung mit dem der Zahlung vorhergehenden Werktag.

§ 11. Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst.

Welche sich ein Berechtigter innerhalb 80 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuchs nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 80 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Sind 80 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Landsberg a. W. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

Artikel 3.

Der 3. Nachtrag vom 9. Mai/31. Juli 1884 wird aufgehoben und dafür folgender Paragraph neu eingeschaltet:

Sparmarken und Abholung der Spareinlagen.

§ 6a. Zur Förderung des Sparens durch Sammlung geringer Beträge zur späteren zinsbaren Anlage können Sparmarken ausgegeben werden. Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, für verlorene Sparmarken Ersatz zu leisten.

Von solchen Sparern, welche sich der Kasse gegenüber zu regelmäßigen Einlagen erboten, können auch Sparbeträge durch Boten der Kasse abgeholt werden. Für die an den Boten ordnungsmäßig geleisteten Zahlungen haftet die Sparkasse.

Alle weiteren Bestimmungen hierüber erläßt das Kuratorium.

Artikel 4.

Der Artikel 2 des IV. Nachtrages vom 10. April/5. Mai 1885 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

Die Sparkasse kann mit anderen öffentlichen Sparkassen Uebereinkommen treffen, wonach auf Wunsch eines Sparer's dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse ohne Unterbrechung der Verzinsung überwiesen werden kann. Die näheren Festsetzungen über das Verfahren und die Kosten usw. trifft das Kuratorium.

Artikel 5.

Die §§ 23a bis einschl. 23f in der Fassung des VII. Nachtrages vom 3. Dezember 1897/2. Juli 1898 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Nebenstellen.

§ 23a. Das Kuratorium ist ermächtigt, mit Genehmigung des Magistrats Sparkassen-Nebenstellen einzurichten und die zu ihrer Beaufsichtigung nötigen Anordnungen zu treffen.

Die Verwalter der Nebenstellen werden vom Magistrat bestellt, die ihnen zu gewährenden Vergütungen werden durch Beschluß der städtischen Körperschaften festgesetzt.

§ 23b. Die Nebenstellen sind ermächtigt, gegen vorläufige Bescheinigung in einem vom

Kuratorium mit Zustimmung der städtischen Körperschaften zu bestimmenden Umfange

1. namens der Sparkasse Einlagen in Empfang zu nehmen,
2. Einlagen und Zinsen gegen Quittungsleistung für die Sparkasse zurückzuzahlen,
3. Kündigungen von Spareinlagen mit rechtlicher Wirkung anzunehmen.
4. Sparbücher zur Herbeiführung der Zinsenzuschreibung in Empfang zu nehmen.

Binnen 6 Wochen vom Tage der Einzahlung ab ist das mit dem Eintragungsvermerk des Kassensführers und Gegenbuchführers versehenen Sparkassenbuch gegen Rückgabe der vorläufigen Bescheinigung bei dem Verwalter der Nebenstelle abzuholen.

Mit Ablauf dieser Frist verliert die vorläufige Bescheinigung ihre Beweiskraft gegen die Sparkasse auch in den unter 2, 3 und 4 gedachten Fällen. Falls der bescheinigte Betrag nicht zur Sparkasse gekommen ist, kann der Inhaber seine Ansprüche nur noch gegen den Verwalter der Nebenstelle geltend machen.

Das Sparbuch wird stets bei der Hauptstelle ausgefertigt, welche auch das dazu gehörige Konto führt. Das Buch ist der Nebenstelle zur Weitergabe an die Hauptstelle einzureichen.

Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so ist das Buch von dem Empfänger mit seiner Quittung zurückzugeben.

Der gesamte Geschäftsbetrieb der Nebenstellen wird durch eine vom Kuratorium mit Zustimmung der städtischen Körperschaften zu erlassende Anweisung geregelt.

Landsberg a. W., den 20. September 1907.

Der Magistrat.

Ander. Lehmann.

Der vorstehende achte Nachtrag vom 20. September 1907 zu dem Statut der Sparkasse zu Landsberg a. W. vom 27. Oktober 1870/15. März 1871 wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß im § 23a hinter den Worten „Sparkassen-Nebenstellen“ die Worte „innerhalb des Stadtkreises“ eingeschaltet werden.

Potsdam, den 2. Dezember 1907.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. (Unterschrift.)

Bestätigung. O. P. 23740.

Vorstehender Nachtrag zum Statut der städtischen Sparkasse zu Landsberg a. W. wird hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß derselbe am 1. Januar 1908 in Kraft tritt.

Landsberg a. W., den 17. Dezember 1907.

Der Magistrat.

Ander. Lehmann.